

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 48 | Freitag, 12. Dezember 2025

**Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 16.12.2025 um 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Umzug Sozialkaufhaus Wertvoll in städtische Immobilie Wöhrwiese und indirekte Förderung durch die Stadt
2. Verlängerung: Beschluss über verwaltungsinterne Kosten im Rahmen städtebaulicher Verträge und Durchführungsverträge

Stadt Schwabach, 10.12.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Sitzung des Stadtrates am Freitag, 19.12.2025 um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl und Amtszeit des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für Stadtplanung und Bauwesen
2. 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO)
3. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung - KOS)
4. Bürgerantrag „Klinik Schwabach für Bürgerinnen und Bürger erhalten“

Stadt Schwabach, 10.12.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Schließung zwischen den Jahren

Die Stadtverwaltung ist zwischen den Jahren von Montag, 29.12.2025, bis Mittwoch, 31.12.2025, geschlossen. Für unaufschiebbare Angelegenheiten sind jedoch folgende Dienststellen erreichbar:

- Das **Amt für Jugend und Familie** ist bei Fällen von Kindeswohlgefährdung erreichbar (Telefon-Nr. 09122 860-364).
- Die **Melde- Pass- und Zulassungsstelle** ist am 29.12.2025 und 30.12.2025 von 8.00 bis 12.00 Uhr für Notfallangelegenheiten telefonisch unter der Telefon-Nr. 09122 860-398 oder der E-Mail: zulassungsstelle@schwabach.de erreichbar.
- Das **Wahlamt** hat am 29.12.2025 und 30.12.2025 für die Eintragung in Unterstützungslisten von neuen Wahlvorschlagsträgern jeweils von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr geöffnet. Die Eintragung kann in der Nördlichen Ringstraße 2 a-c, Zimmer 2.19, erfolgen.
- Das **Standesamt** ist ausschließlich für die Anzeige von Sterbefällen und Hausgeburten am 29.12.2025 und 30.12.2025 von 8.00 bis 12.00 Uhr telefonisch unter der Telefon-Nr. 09122 860-205 erreichbar.
- Im **Amt für Senioren und Soziales** ist die **Betreuungsstelle** am 29.12.2025 und 30.12.2025 telefonisch unter der Telefon-Nr. 09122 8600-266 von 9.00-12.00 Uhr erreichbar (betreuungsstelle@schwabach.de). Der Bereich **Asyl** ist am 29.12.2025 und 30.12.2025 von 9.00-12.00 Uhr telefonisch unter der Telefon-Nr. 09122 860-264 erreichbar (asyl@schwabach.de).
- **Pflegestützpunkt:** Bitte hinterlassen Sie eine Nachricht mit Namen und Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter, Sie werden zurückgerufen (Telefon-Nr. 09122 860-595).
- Das **Entsorgungszentrum Schwabach** mit dem Recyclinghof hat vom 24.12.2025 bis einschließlich zum 01.01.2026 geschlossen.
- Das **Stadtmuseum** ist geöffnet vom 26.12.2025 bis 28.12.2025 von 10 bis 18 Uhr bei freiem Eintritt sowie vom 02.01.2026 bis 04.01.2026 und 06.01.2026 von 10 bis 18 Uhr.
- Die **Stadtbibliothek** hat vom 23.12.2025 ab 13 Uhr bis einschließlich zum 01.01.2026 geschlossen.
- Das **Jobcenter Schwabach** hat am 29.12.2025 und 30.12.2025 geschlossen. Am 02.01.2026 ist das Jobcenter telefonisch unter der Telefon-Nr. 09122 9258 45 erreichbar.

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist in den Weihnachtsferien von Montag, 22.12.25, bis Dienstag, 06.01.26, geschlossen. Kursanmeldungen sind jederzeit über die Webseite www.vhs.schwabach.de möglich. E-Mails bitte an vhs@schwabach.de. Die Beantwortung Ihrer Anfrage kann verzögert erfolgen.

Stadt Schwabach, 26.11.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Vergabe von Bauleistungen und Leistungen durch die Stadt Schwabach

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

Art der Lieferung bzw. Leistung	Auftrag erteilt an:	Beschluss durch Ausschuss	Datum
Dienstleistungskonzeption im Wirtschaftlichkeitslückenmodell auf Basis der Gigabit-RL 2.0	Telekom Deutschland GmbH	Hauptausschuss	25.11.2025

Stadt Schwabach, 10.12.2025

Stefanie Rother
Stadtkämmerin

Vollzug des Baugesetzbuches

Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes SAN 0 um das ehem. Schwesternwohnheim am Krankenhaus im Rahmen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.11.2025 die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierung der Bereiche **um das ehem. Schwesternwohnheim am Krankenhaus, Teil der Regelsbacherstraße, Teil der Badstraße mit Nadlersbach, Teil der Dr. Zinn Straße und Lorbeerstraße sowie die Grundstücke FINr. 600/4, 600/1, 600/2, 603/3, 603/5, 603/7, 603/6, 603/4, 603, 604, 599, 597, 587/3, 585/5, 583/1, 583, 586, 989 (Parkplatz), 990 (Spielpunkt)**, als mögliche Erweiterung des Sanierungsgebietes SAN 0 beschlossen.

Nach § 141 BauGB Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind von der Gemeinde vor der Festlegung des Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge, sowie die anzustrebenden, allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Die Gemeinde leitet die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung ein.

Der o.g. Beschluss wird gemäß § 141 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden, (§ 138 Abs. 1 BauGB).

Die nach § 138 Abs. 1 BauGB erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden, (§ 138 Abs. 2 BauGB).

Die Vorbereitenden Untersuchungen werden vom Stadtplanungsamt der Stadt Schwabach durchgeführt.

Fortsetzung auf Seite 4

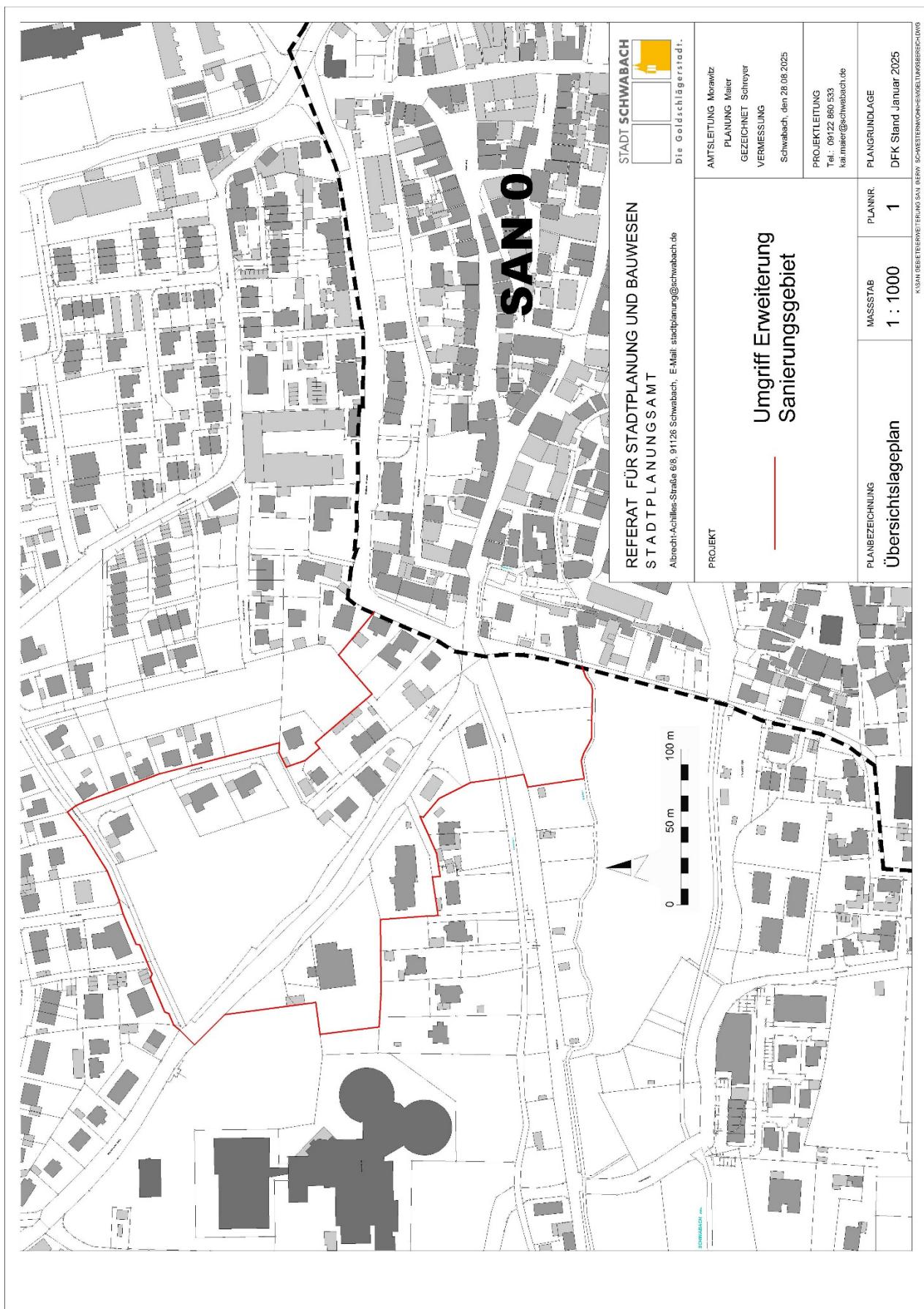
Fortsetzung von Seite 3

Jedermann kann den Untersuchungsbereich „Erweiterung des Sanierungsgebietes SAN 0“ vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Parteiverkehrszeiten von Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 - 17 Uhr (nach Vereinbarung auch außerhalb der Parteiverkehrszeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, I. OG, Zimmer 126, einsehen.

Stadt Schwabach, 04.12.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Fortsetzung auf Seite 5



2. Satzung zur Änderung der Gleichstellungssatzung

vom 08.12.2025

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 5 Absatz 6 und Art. 19 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.Juli 2025 (GVBl. S. 206) folgende 2. Satzung zur Änderung der Gleichstellungssatzung vom 01. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2010:

§ 1

(1) Der Name der Satzung erhält folgende Fassung:
„Gleichstellungssatzung der Stadt Schwabach (Gleichstellungssatzung - GIS)“

(2) § 1 erhält folgende Fassung:

§1 Aufstellung eines Gleichstellungskonzepts

(1) Die Stadt Schwabach erstellt alle fünf Jahre nach Maßgabe ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zuständigkeit unter frühzeitiger Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten ein Gleichstellungskonzept. Ändern sich wesentliche Voraussetzungen des Gleichstellungskonzepts, so ist dieses an die Entwicklung anzupassen.

(2) Die Stadt Schwabach erstellt jeweils nach der halben Laufzeit eines Gleichstellungskonzepts nach Absatz 1 eine tabellarische Datenübersicht über die Anteile von Frauen und Männern in den Dienststellen der Stadtverwaltung. Die Inhalte richten sich nach den von der beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen. Daten, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, insbesondere solche, die auf einer Datenbasis von weniger als fünf Personen beruhen, dürfen in den Gleichstellungskonzepten nach Absatz 1 sowie den tabellarischen Datenübersichten nach Satz 1 nicht angegeben werden.

(3) Nach § 1 wird folgendes eingefügt:

„§ 1a Inhalt des Gleichstellungskonzepts

(1) Zur Erreichung der Ziele des Art. 2 BayGIG soll das Gleichstellungskonzept der Stadt Schwabach folgende Punkte behandeln:

1. Eine Beschreibung der Situation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zu den männlichen Beschäftigten anhand bisheriger Gleichstellungsmaßnahmen und gleichstellungsrelevanter Daten zum Stichtag 30. Juni des Berichtsjahres.
2. Eine Darstellung und Erläuterung der vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern auf Basis der ministeriellen Mustervorlage nach § 1 Absatz 2 Satz 1.
3. Zur Erhöhung der jeweils erheblich unterrepräsentierten Frauen- oder Männeranteile in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in den einzelnen Bereichen eine Festlegung von Zielvorgaben, die während der Laufzeit des Gleichstellungskonzeptes erreicht werden sollen.
4. Die Entwicklung und Darstellung von Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben nach Nr. 3 sowie zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von zeitbezogenen und messbaren Zielvorgaben.
5. Die Entwicklung und Darstellung von Initiativen zur Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen
6. Eine Darstellung der kostenmäßigen Auswirkungen.“

§ 1b Bekanntgabe des Gleichstellungskonzepts und Begründungspflichten

(1) Das Gleichstellungskonzept sowie die tabellarische Datenübersichten sind in den betroffenen Dienststellen im Intranet bekanntzugeben.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

(2) Wenn das Gleichstellungskonzept innerhalb des Umsetzungszeitraums nach § 1 Absatz 1 nicht umgesetzt wurde oder die Zielvorgaben nach Art. 5 Absatz 3 BayGIG nicht erreicht wurden, sind die Gründe hierfür bei der Aufstellung des nächsten Gleichstellungskonzepts darzulegen, entsprechend Absatz 1 bekanntzugeben und mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern.

(3) Das erstellte Gleichstellungskonzept und die tabellarische Datenübersicht sind von der Dienststelle der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.“

(4) § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung

„(1) Die Stadt bestellt nach einer Ausschreibung der Stelle eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n und eine Stellvertretung mit deren Einverständnis. Deren Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bei einer Verlängerung ist eine erneute Ausschreibung nicht erforderlich. Unverzüglich nach Ende der Bestellung, spätestens jedoch nach drei Monaten, wird eine/ein neue/r Gleichstellungsbeauftragte oder eine Stellvertretung bestellt. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Periode eine unverzügliche Neubestellung; beginnt die Amtszeit innerhalb des letzten Jahres der laufenden Periode, endet sie mit Ablauf der darauffolgenden Periode.

(2) Die Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung ist durch eine Veröffentlichung im Intranet den Beschäftigten der Stadtverwaltung bekanntzumachen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.“

(5) § 3 Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

(6) § 4 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben, Recht und Pflichten der/des Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den Art. 14 bis 18 BayGIG in ihrer jeweiligen Fassung soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Eine Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten bzw. der Stellvertretung bei Vorstellungsgesprächen ist auch ohne Antrag der Betroffenen möglich. Personalakten dürfen von der/dem Gleichstellungsbeauftragten nur mit Zustimmung der Betroffenen eingesehen werden.“

(7) In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Gleichberechtigungsartikel 3 Absatz II GG“ durch „Gleichstellungsgrundsatz es Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes“ ersetzt.

(12) In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sie“ ersetzt durch die Worte „Die/der Gleichstellungsbeauftragte“.

(13) Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie oder er führt zur Umsetzung der Ziele dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit durch.“

(14) § 5 Absatz 3 wird gestrichen.

(15) § 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Verstößen gegen das BayGIG, das Gleichstellungskonzept nach § 1 oder andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, diese Verstöße zu beanstanden. Für das Verfahren gelten Art. 18 Absatz 1 und 2 BayGIG entsprechend. Dienststellenleitung im Sinne des Art. 18 Absatz 1 Satz 3 BayGIG ist der Oberbürgermeister.“

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stadt Schwabach, 08.12.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach

Ab dem 1. Februar 2026 gültige Strompreise

STROMPRODUKTE/ TARIFE	netto		brutto	
	Energiepreis je kWh	Grundpreis pro Jahr	Energiepreis je kWh	Grundpreis pro Jahr
Grundversorgung*				
Eintarif	29,39 Cent	95,00 €	34,97 Cent	113,05 €
Doppeltarif	HT NT	30,12 Cent 23,97 Cent	117,00 €	35,84 Cent 28,52 Cent
Schwabach-Produkte				
Single	30,68 Cent	61,40 €	36,51 Cent	73,07 €
Privat	27,39 Cent	108,20 €	32,59 Cent	128,76 €
Profi	27,21 Cent	123,32 €	32,38 Cent	146,75 €
Select	HT NT	29,00 Cent 23,65 Cent	116,96 €	34,51 Cent 28,14 Cent
Flexi	HT NT	28,62 Cent 23,65 Cent	141,20 €	34,06 Cent 28,14 Cent
Wärme (gemeinsame Messung)				
Grundversorgung*	HT NT	29,80 Cent 18,61 Cent	117,00 €	35,46 Cent 22,15 Cent
Schwabach Wärme Select	HT NT	29,00 Cent 18,61 Cent	116,96 €	34,51 Cent 22,15 Cent
Schwabach Wärme Flexi	HT NT	28,62 Cent 18,61 Cent	141,20 €	34,06 Cent 22,15 Cent
Wärme (getrennte Messung)				
Grundversorgung*	HT NT	21,99 Cent 19,21 Cent	82,00 €	26,17 Cent 22,86 Cent
Strom Wärme-Produkt	HT NT	21,49 Cent 19,21 Cent	82,00 €	25,57 Cent 22,86 Cent
Mobil Natur Plus (gemeinsame Messung)				
Eintarif	27,06 Cent	87,00 €	32,20 Cent	103,53 €
Doppeltarif	HT NT	27,67 Cent 25,87 Cent	91,00 €	32,93 Cent 30,79 Cent

Mobil Natur (getrennte Messung)					
Eintarif		21,06 Cent	60,00 €	25,06 Cent	71,40 €
Doppeltarif	HT	21,87 Cent	67,00 €	26,03 Cent	79,73 €
	NT	20,07 Cent		23,88 Cent	
STROM Schwabach Modul 2					
Eintarif		20,94 Cent	130,00 €	24,92 Cent	154,70 €
Doppeltarif	HT	22,08 Cent	145,00 €	26,28 Cent	172,55 €
	NT	19,90 Cent		23,68 Cent	

*Allgemeiner Preis im Rahmen der Grundversorgung

Der Ökostromzuschlag liegt bei 0,65 Cent/kWh brutto (0,55 Cent/kWh netto).

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des jeweiligen Produktes ab. Die Bruttopreise beinhalten die Energielieferung, die Stromsteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Es gelten die Tarifschaltzeiten des jeweiligen Netzbetreibers.

Möchten Sie mehr über unsere Strom-, Erdgas- und Fernwärmeprodukte oder andere Angebote der Stadtwerke Schwabach GmbH wissen? Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Schwabach, 12.12.2025

René Lukas
Geschäftsführer
Stadtwerke Schwabach GmbH
Ansbacher Straße 14
91126 Schwabach
www.stadtwerke-schwabach.de
info@stadtwerke-schwabach.de

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15.12.2025 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schafnacher Weg 7a, Wendelstein-Großschwarzenlohe öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 04.12.2025

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender